



**ZPO**

**Zivilprozessordnung  
Tastoria**

1. Auflage 2026  
April 2026

# **I. Einleitung des Verfahrens**

## **§1 Klageerhebung**

- (1) Ein zivilrechtliches Verfahren beginnt mit der Einreichung einer schriftlichen Klageschrift beim Staatsgericht.
- (2) Kläger kann jeder Staatsbürger oder jeder rechtmäßig angemeldete Betrieb sein.
- (3) Die Klage muss sich gegen einen konkreten Beklagten richten.

## **§2 Inhalt der Klageschrift**

- (1) Die Klageschrift muss Informationen über
  - a. die Namen und bei Körperschaften auch die Anschriften der Parteien,
  - b. einen bestimmten Antrag oder eine bestimmte Forderung,
  - c. eine Begründung des Anspruchs und
  - d. die Angabe von Beweismittelnenthalten.
- (2) Die Klageschrift ist vom Kläger persönlich zu unterzeichnen.

## **II. Verfahrensgrundsätze und Vorbereitung**

### **§3 Mündliche Verhandlung**

- (1) Über den Rechtsstreit wird mündlich und öffentlich verhandelt.
- (2) Das Gericht kann das persönliche Erscheinen der Parteien anordnen.
- (3) Das Gericht wirkt in jeder Phase des Verfahrens auf eine gütliche Einigung hin.

### **§4 Beweisführung**

- (1) Das Gericht entscheidet nach freier Überzeugung unter Berücksichtigung der vorgelegten Beweise.
- (2) Als Beweismittel sind
  - a. Zeugenvernehmungen,
  - b. Urkunden und Verträge,
  - c. Sachverständigengutachten und
  - d. der Augenscheinzugelassen.
- (3) Zeugen sind zur Wahrheit verpflichtet. Eine Falschaussage wird nach dem Strafgesetz geahndet.

### **III. Prozesskosten und Unterstützung**

#### **§5 Prozesskostenhilfe**

- (1) Einer Partei ist auf Antrag Prozesskostenhilfe zu gewähren, wenn sie die Kosten des Prozesses nicht aufbringen kann und die beabsichtigte Rechtsverfolgung Aussicht auf Erfolg bietet.
- (2) Die Bewilligung erfolgt durch das Gericht nach Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse.
- (3) Bei Falschangaben zur finanziellen Lage kann die Bewilligung rückwirkend aufgehoben werden.

#### **§6 Kostentragung**

- (1) Die unterlegene Partei trägt die Kosten des Verfahrens.
- (2) Bei einem Vergleich werden die Kosten geteilt, sofern nicht anders vereinbart.

## **IV. Urteil und Rechtsmittel**

### **§7 Urteil**

- (1) Das Urteil ergeht im Namen des Volkes und ist schriftlich zu begründen.
- (2) Das Urteil ist für beide Parteien bindend, sobald es rechtskräftig ist.

### **§8 Berufung**

- (1) Gegen Urteile der ersten Instanz kann innerhalb einer Frist von 30 Minuten nach Verkündung Berufung eingelegt werden.
- (2) Die Berufungsinstanz entscheidet abschließend. Ein weiterer Rechtsweg ist ausgeschlossen.

## **V. Besondere Bestimmungen**

### **§9 Ausschluss von Gerichtspersonen**

Ein Richter ist von der Ausübung seines Amtes ausgeschlossen, wenn er selbst Partei des Rechtsstreits ist oder in einem nahen Verhältnis zu einer der Parteien steht.